

Bebauungsplan

Nr. III/3/01.20

Gebiet Bahnhofstraße, Stresemannstraße,
Herforder Straße, Jahnplatz

Mitte

Text

und

- die Gestaltungssatzung für die Bahnhofstraße einschließlich Stresemannstraße und Arndtstraße
- Leuchtkonzept Jahnplatz

III/3/01.20

- I -

T e x t

zum Bebauungsplan der Stadt Bielefeld Nr. III/3/01.20 für das
Gebiet Bahnhofstraße - Stresemannstraße - Herforder Straße -
Jahnplatz

- Stadtbezirk Mitte -

A

- Grenzen u. Inhalt -

Gemäß § 2 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960
- BGBl. I, S. 341 - (BBauG) wird der Bebauungsplan Nr. III/3/01.20
für das Gebiet Bahnhofstraße - Stresemannstraße - Herforder Straße
Jahnplatz aufgestellt.

Der Bebauungsplan umfasst ein Teilgebiet der Stadt, dessen Grenzen
wie folgt beschrieben werden:

die Ostseite der Bahnhofstraße, die Südseite der Stresemann-
straße, die Westseite der Herforder Straße und die Nordseite
des Jahnplatzes.

Für die genauen Grenzen des Gebietes ist die Grenzeintragung
im Bebauungsplan verbindlich.

Der Bebauungsplan besteht aus

dem Nutzungsplan,
dem Gestaltungsplan,
diesem Text und der Begründung.

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 BBauG und § 4 der. 1. Verord-
nung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom
21. November 1970 in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 27. Januar 1970, soweit es erforderlich ist, durch Zeichnung,
Farbe, Schrift und Text fest:

1. das Bauland und für das Bauland

- a) die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
- b) die Bauweise, die überbaubaren und die nicht
überbaubaren Grundstücksflächen sowie die
Stellung der baulichen Anlagen,

2. die Verkehrsflächen,
3. den Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen,
4. die Versorgungsflächen,
5. die mit Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Allgemeinheit oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen,
6. die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen.

Soweit im Nutzungs- und im Gestaltungsplan sowie im Text für die zulässige Nutzung der Grundstücke keine besonderen Festsetzungen getroffen sind, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom ~~26. November 1966~~ ~~BGBI. I, S. 1237~~, die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 - GV NW S. 96 - und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Verstöße gegen die gem. § 103 BauONW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 101 Abs. 1 Ziff 1 BauONW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 15.09. 1977 (BGBI. I S 7763.) [geändert 1. Änderung des B-planes Nr. III 13/07.20 rechtsverbindlich, genehmigt am 29.04. 1986] - wieder aufgehoben durch Gerichtsbescheid vom 24.06.89 -
B

- Ergänzende Einzelbestimmungen zum Inhalt -

Zu A 1.a) - die Art und das Maß der baulichen Nutzung -

- 1) In dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiet sind Wohnungen nach § 7 Abs. 2 Ziff. 6 BauNVO sowie sonstige Wohnungen nach § 7 Abs. 2 Ziff. 7 BauNVO oberhalb des Erdgeschosses zulässig.
- 2) Auch ausnahmsweise sind im Kerngebiet Wohnungen, die nicht unter § 7 Abs. 2 Ziff. 7 BauNVO fallen, im Erdgeschoß nicht zugelassen.
- 3) Stellplätze und Garagen sind entsprechend den Bestimmungen des § 12 BauONW und § 64 BauONW auf anderen Grundstücken zu schaffen oder durch Zahlung eines Geldbetrages abzulösen.
- 4) Im Baugenehmigungsverfahren ist nachzuweisen, daß durch die technischen Einrichtungen der zulässigen Betriebe die ebenfalls zulässigen Wohnungen nicht beeinträchtigt werden.

Folgende Richtwerte müssen eingehalten werden:

- a) 0,5 m vor geöffneten Fenstern von den zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen:
 - 60 dB(A) am Tage
 - 45 dB(A) nachts;
- b) in dem Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen, die mit dem übrigen Geschäftshaus baulich verbunden sind:
 - 35 dB(A) am Tage
 - 25 dB(A) nachts.

5. Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO '77 sind Spielhallen und Betriebe mit Sexdarbietungen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig.

"Hinweis:

Eine Spielhalle ist ein Betrieb, in dem Spielgeräte aufgestellt sind, an denen sich der Gast nach Belieben betätigen kann, wobei der Schwerpunkt des Betriebes in dem Bereitstellen der Spielgeräte liegen muß."

Vermut

Die Seite "2a" wurde aufgrund der
1. Fassung des B'Planes Nr. III/3/01 20
eingefügt. Rechtserbindlich geworden
am 29.04.1986.

1.7.

Otremba, 02.05.1986

Stadt Bielefeld
Der Oberstadtdirektor
- Planungsamt -

Vermut: Laut Mitteilung von G.T.O. sind die
Festsetzungen der Seite-2a - durch
Gerichtsbeschluß aufgehoben 26.9.80 Pof
Ebenso gilt weiterhin die
Bau-nutzungsverordnung von 1968
und nicht die von 1977.

Zu A 1.b): - die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen -

- 1) Die eingetragenen neuen Baukörper sind verbindlich für die zulässige Zahl der Vollgeschosse, für die Firstrichtung der Gebäude, für die Dachform und für die Dachneigung.
- 2) Soweit nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes das zulässige Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Abs. 1 BauNVO überschritten wird, ist dies nach § 17 Abs. 8 BauNVO in dem überwiegend bebauten Gebiet bei dem Einkaufszentrum in der Innenstadt aus städtebaulichen Gründen gerechtfertigt. Sonstige öffentliche Belange stehen der Überschreitung nicht entgegen. Die Geschosflächenzahl von 3,5 darf jedoch nicht überschritten werden.

Zu A 3.: - den Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen -
Grundstückszu- und Abfahrten an den ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen sind nur auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zulässig.

Zu A 5.: - die mit Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Allgemeinheit oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen -

- 1) Die im Nutzungsplan besonders kenntlich gemachten Grundstücksflächen sind mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
- 2) Die im Nutzungsplan besonders dafür festgesetzten Grundstücksflächen sind mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der jeweiligen Eigentümer der angrenzenden Grundstücke bzw. der Erbbauberechtigten zu belasten.

Zu A 6.: - die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen -

- 1) Die Flachdächer sind mit allseitig horizontalem Wandabschluß (umlaufende Trauflinie) auszubilden; vorspringende Dachplatten und Gesimse sind unzulässig.
- 2) Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Baustoffplatten, Kuststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä. dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen auch insbesondere Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.
- 3) Werbeanlagen dürfen nur auf den neu zugelassenen Vordächern angebracht werden.
Ihre Höhe muß mindestens 0,50 m und darf höchstens 0,60 m betragen. Sie dürfen nur auf einer bis zu 10 cm hohen Leiste ca. 5 bis 10 cm hinter der Vorderkante des Vordaches nur in freistehenden Buchstaben und Zeichen, nicht jedoch in geschlossenen Kästen, angebracht werden. Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.

Die Gesamtlänge der Werbeanlagen darf nur bis zu max. 10 % der jeweiligen straßenseitigen Länge der Aussenfassaden betragen.

Der Text unter Zu A 6. Nr. 3) erhält folgende Fassung

* „Werbeanlagen an der Herforder Straße Nr. 5-9 dürfen ...“

Hinweis:

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen unter Zu A 6. Nr. 3) werden für die Bahnhofstraße und Stresemannstraße aufgehoben.

geändert gem. Ratsbeschluss zur
1. Änderung (18.06.1998)

SLA 08.12.2014

-3A-

Ergänzung
gem. 1. Änderung (Ratsbeschluss 18.06.1998)

Eingefügt wird unter Zu A 6. Nr. 4)

Werbeanlagen an den Fassaden der Gebäude Jahnplatz Nr. 6-7, Herforder Straße 1-3

- Beleuchtete und unbeleuchtete Werbeanlagen sind zulässig im Erdgeschoßbereich bis zur Unterkante der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses.
- Leuchtwerbungen sind zulässig an den Fensterbrüstungen des 2. und 3. Obergeschosses.
- In einem 5 m breiten zum Jahnplatz orientierten Fassadenabschnitt gemessen von der Gebäudekante im Einmündungsbereich der Bahnhofstraße, sind beleuchtete Werbeanlagen in allen Geschossen zulässig.
- Werbeanlagen sind nur als Einzelteile (Einzelbuchstaben oder Figuren, keine Kästen) zulässig.
- Indirekt beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig.

08.12.2014
SNA

C

- Ausnahmen -

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können gem. § 31 Abs. 1 BBauG noch folgende Ausnahmen zugelassen werden:

1. eine andere Staffelung der im Bebauungsplan eingetragenen Baukörper, wenn die städtebauliche Gesamtsituation gewahrt bleibt;
2. eine Abweichung von der festgelegten Dachform, Dachneigung und Firstrichtung.
3. *eine Abweichung von den zulässigen Werbeanlagen durch Einzelbuchstaben und Einzelzeichen an den straßenseitigen Aussenfassaden in einer Höhe bis zu 1,50 m als Einzelanlagen.

D

- Aufhebung von Bebauungsplänen -

Durch diesem Bebauungsplan werden aufgehoben:

- a) der Bebauungsplan Nr. III/3/01.09 für das Gebiet westlich der Herforder Straße;
- b) die Baunutzungsvorschriften - §§ 6 bis 9 - der Bauordnung für die Stadt Bielefeld vom 23. November 1960.

** Ergänzung gem. 1. Änderung (Ratsbeschluss 18.06.1998):*

Unter C. Ausnahmen Nr. 3 wird eingefügt „...an der Herforder Straße Nr. 5-9 eine Abweichung ...“

SLa 08.12.2014

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I, S. 341 - am 23. Oktober 1975 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld, den 27. Oktober 1975

Oberbürgermeister

Schriftführer

Ratsmitglied

Dieser Plan hat am 27. Oktober 1975 die Begründung gemäß § 2 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I, S. 341 - öffentlich ausgestellt.

Bielefeld, den 2. MRZ 1976
Der Oberstadtdirektor



Stadtdirektor

Dieser Plan hat am 27. Oktober 1975 die Begründung gemäß § 2 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I, S. 341 - öffentlich ausgestellt.

Bielefeld, den 11. 11. 1975
Der Stadtdirektor



Stadtdirektor

Die in diesem Plan eingetragene Änderung hat der Rat der Stadt am 19. Mai 1976 beschlossen.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I, S. 341 - und § 1 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1974 (GV. Nr. 1975, S. 31) vom Rat der Stadt am 19. Mai 1976 als Änderung beschlossen worden.

Bielefeld, den 14. Mai 1976

G. Lohmann
Oberbürgermeister

Schriftführer

Ratsmitglied

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Gestaltungssatzung der Stadt Bielefeld
für die
Bahnhofstraße einschließlich Stresemannstraße und Arndtstraße

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und des § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419/berichtigt S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1995 (GV NW 1995 S. 218) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Bahnhofstraße in Bielefeld, für den Bereich vom Jahnplatz bis zur Feilenstraße, für die seitlich angrenzende Arndtstraße, von der Bahnhofstraße bis Friedenstraße und für die Stresemannstraße. Für die Abgrenzung ist der beigefügte Übersichtsplan verbindlich. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Inhaltlicher Geltungsbereich

Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 60 BauO NW und von Werbeanlagen im Sinne von § 13 BauO NW.

Sie legt einen Gestaltungsrahmen fest:

1. für die gesamten straßenseitigen Gebäudefassaden einschließlich Vordächer und Markisen sowie
2. für Werbeanlagen wie Lichtwerbungen, Beschriftungen, Bemalungen, Schilder, Firmen- und Markenzeichen.

§ 3

Gestaltung der Fassaden

1. Für jedes Haus ist durch Aufnahme der wesentlichen Ordnungselemente der Fassade (Konstruktionsachsen und Symmetrieachsen) ein gestalterischer Zusammenhang zwischen dem Erdgeschoß und den Obergeschossen herzustellen.

- Schaufenster sind aus der Gesamtfassade zu entwickeln und haben sich dieser unterzuordnen.
 - Im Erdgeschoß sind Konstruktionsachsen durch Bauglieder wie Wandscheiben, Stützen, Pfeiler und Säulen auszubilden.
 - Diese Konstruktionsachsen sind für die gesamte Fassade aus einem einheitlichen Material herzustellen.
2. Tritt die Fassade im Erdgeschoß hinter die Ebene der Obergeschosse zurück (ganz oder teilweise), so sind die obengenannten Vorschriften (§ 3 (1)) auf die sich dann ergebende, vordere „Arkadenfassade“ analog anzuwenden.
 3. Passagen oder Großeingänge müssen sich den wesentlichen Ordnungselementen der Fassade unterordnen, dürfen jedoch mehrere der durch die Konstruktionsachsen gebildeten Felder zusammenfassen.
 4. Schaufenster sind nur in begründeten Ausnahmefällen oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

§ 4

Gestaltung von Vordächern und Markisen

1. Zulässig sind nur Vordächer oder Markisen, die entsprechend den konstruktiven Achsen und Symmetrieachsen des jeweiligen Gebäudes gegliedert sind. Bei horizontal geschichteten Fassaden sind als Ausnahme auch in der Ansicht schmale, durchlaufende Vordächer möglich.
2. Markisen sind zulässig als Rollen- oder Faltmarkisen, nicht feststehend. Hochglänzende Materialien sowie Tageleucht- oder Reflexfarben sind nicht zulässig.
3. Alle Vordächer und Markisen dürfen eine maximale Tiefe von 2,00 m, gemessen senkrecht von der Fassade, nicht überschreiten.
4. An einem Gebäude sind verschiedene Vordach- oder Markisenformen nicht zulässig; zur Betonung von Eingängen unter Beachtung von Konstruktionsachsen und etwaiger Symmetrieachsen sind an einem Gebäude verschiedene Vordach- oder Markisenformen ausnahmsweise zulässig.

§ 5

Gestaltung der Werbeanlagen

1. Werbeanlagen wie Firmennamen, Markenzeichen, Logos und Branchenbezeichnungen müssen das Ordnungsprinzip der Fassadengliederung mit seinen konstruktiven bzw. Symmetrieachsen aufnehmen.

2. Werbeanlagen an der Fassade und an Vordächern sind nur als Einzelteile (Einzelbuchstaben oder Figuren, keine Kästen) mit einer Höhe von max. 50 cm zulässig.
3. Oberhalb der Brüstungen des 1. Obergeschosses sind parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen unzulässig.
4. Werbung an Vordächern oder Markisen ist bis zu einer Höhe von 40 cm zulässig.
5. Ausleger sind in einer Größe bis zu 0,5 m x 2,0 m (Breite x Höhe) bei einer maximalen Auskragung von 1,0 m zulässig. Sie sollen die Unterkante der Fenster des 2. Obergeschosses nicht überschreiten.
6. Die Glasflächen der Schaufenster dürfen nicht optisch geschlossen oder als großflächige Werbeträger verwendet werden. Lediglich Beschriftungen sind zulässig.
7. Als Ausnahme ist
 - eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Größe der Werbeanlage gemäß Punkt 2 und 5
 - das Anbringen oberhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses

zulässig, wenn die Straßenfront der jeweiligen Nutzungseinheit eine Länge von 25 m überschreitet und die Werbeanlage sich in die Gestaltung der Fassade einfügt. Die Gesamtgröße aller Werbeanlagen darf 2,5 % der Fassadenfläche nicht überschreiten.

Begründung:

der Gestaltungssatzung der Stadt Bielefeld für die Bahnhofstraße einschließlich Stresemannstraße und Arndtstraße

Die Gestaltungssatzung für die Bahnhofstraße einschließlich Stresemannstraße und Arndtstraße soll als ein Baustein der städtebaulichen Erneuerung im Sanierungsgebiet „Bahnhofstraße“ der Errichtung, Änderung sowie Nutzungsveränderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 60 BauO NW und für Werbeanlagen im Sinne von § 13 BauO NW einerseits einen einheitlichen Gestaltungsrahmen festlegen, auf der anderen Seite aber auch Spielraum für differenzierte Lösungen offenlassen.

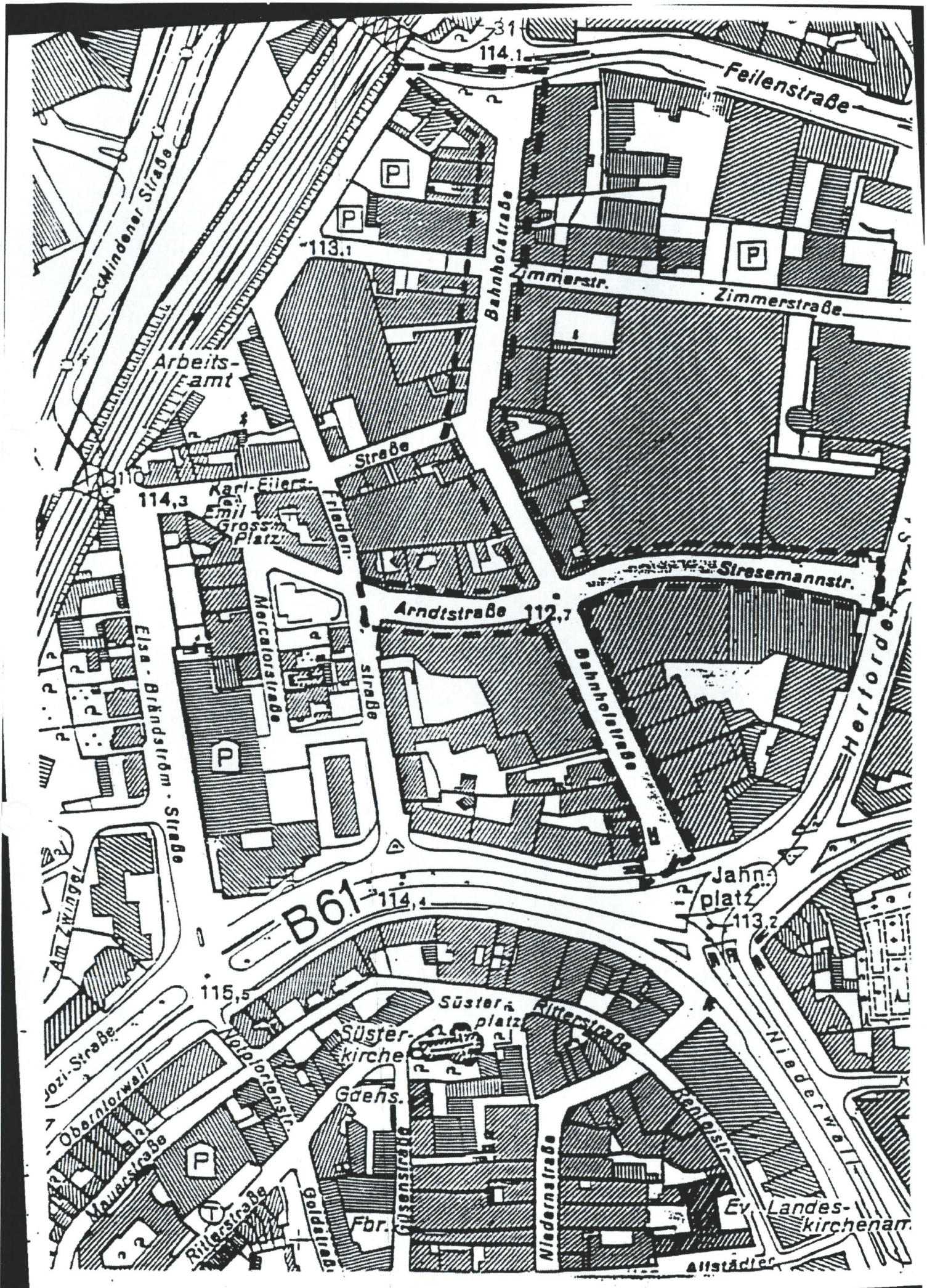
Die Bahnhofstraße ist eine als Fußgängerzone umgebaute Hauptgeschäftsstraße aus der Phase der Stadterweiterung im 19. Jahrhundert; Lage und Existenz resultieren aus der funktionalen und räumlich bedeutsamen Verbindung zwischen Altstadt und Bahnhof. Durch Kriegszerstörung und Wiederaufbau veränderte sich die Gehaltsstruktur, es entwickelten sich sehr unterschiedliche Haustypen in sehr verschiedenen Dimensionen. Diese heterogene Gebäudestruktur soll erhalten bleiben und weiterhin den Charakter der Bahnhofstraße, wie auch der Stresemannstraße und der Arndtstraße, die ebenfalls Teil der Fußgängerzone sind, bestimmen.

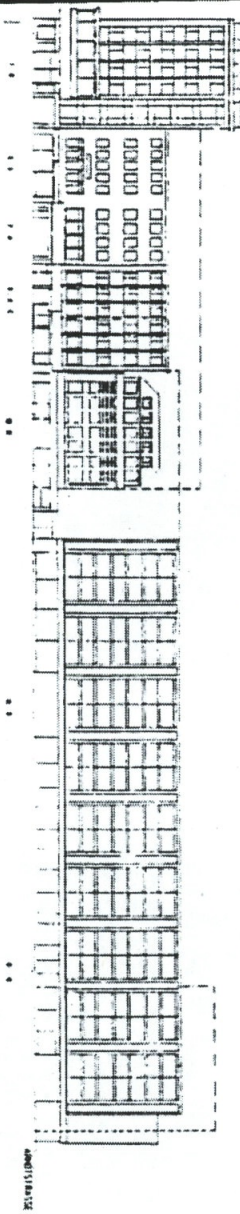
Die baulichen Änderungen der letzten Jahrzehnte, die an einem Großteil der Gebäude vorgenommen wurden, hatten zur Folge, daß durch Öffnen der Erdgeschoßfassaden und Anbringen weit auskragender „Vordächer“ bei den einzelnen Gebäuden der gestalterische Zusammenhang zwischen Erdgeschoß und den Obergeschossen verloren gegangen ist. Zum Teil unterschiedliche und den heutigen Gestaltungsanforderungen nicht mehr gerecht werdende Festsetzungen in den Bebauungsplänen zum Thema Werbeanlagen als auch Bereiche ohne Bebauungsplan (Gebiete gem. § 34 BauGB) haben dazu geführt, daß eine gestalterisch anspruchslöse Mischung von Werbeanlagen entstehen konnte.

Diese verdecken durch ihre Überdimensionierung und ihre Ausbildung (z. B. geschlossene Kästen) wesentliche Teile der Fassade und sind überdies an unterschiedlichsten Fassadenbereichen zu finden. Auf die Architektur und ihre Ordnungselemente wurde so gut wie keine Rücksicht genommen. Im Ergebnis hat die Bahnhofstraße die Erscheinung vieler anderer zentraler Einzelhandelszentren angenommen, das Ortstypische ist wesentlich verschwunden.

Durch diese Gestaltungssatzung soll der gestalterische Zusammenhang zwischen den Geschossen durch Aufnahme der wesentlichen Ordnungselemente der Fassade (Konstruktions- und Symmetrieachsen) wiederhergestellt werden. Hierzu zählen insbesondere Mauerpfeiler, Wandscheiben, Stützen und Säulen, Vordächer oder Markisen. Dabei ist jedes Gebäude unter Beibehaltung seines Charakters sowie seiner Gestalt und Materialmerkmale individuell zu betrachten. Hierzu wurde jedes Gebäude einem bestimmten Typ zugeordnet (A - E). Im Anhang an diese Satzung kann die Zuordnung einem Bestandsplan entnommen werden. Hier wird auch die mit dieser Satzung beabsichtigte Fassadengestaltung in Abhängigkeit des individuellen Gebäudetyps in einer Gebäudetypologie beispielhaft gezeigt.

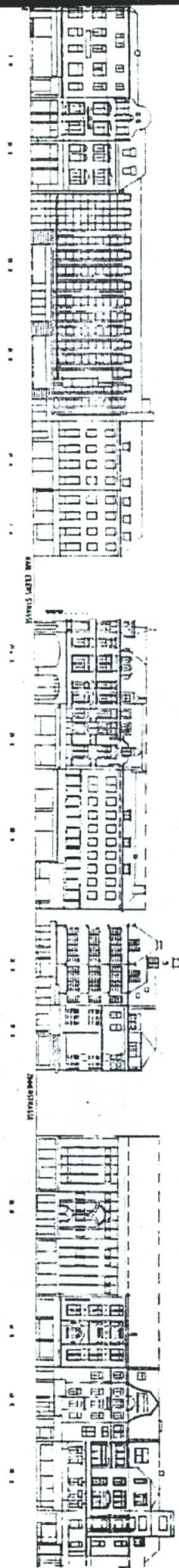
Ein weiteres wesentliches Ziel dieser Satzung ist die Harmonisierung der Gestaltung der Werbeanlagen, die sich der Architektur deutlich unterordnen sollen. Indem die Fassaden der verschiedenen Haustypen in ihrer Ganzheit wieder sichtbar gemacht werden, kann der Wiedererkennungswert der Fußgängerzone im Bereich der Bahnhofstraße mit ihrem eigenen Charakter wesentlich gesteigert werden.

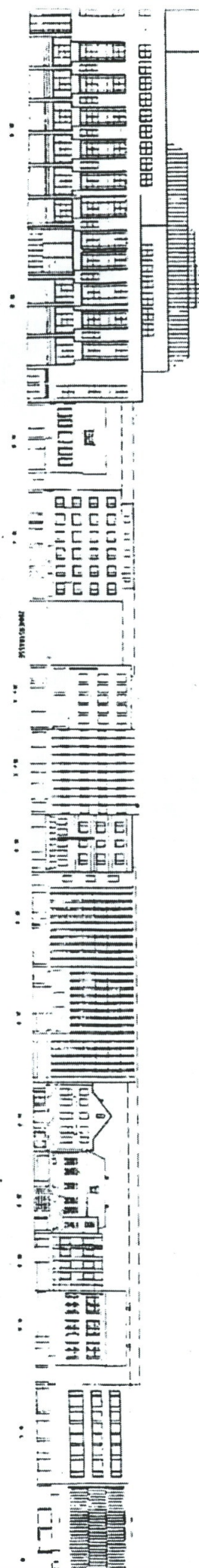
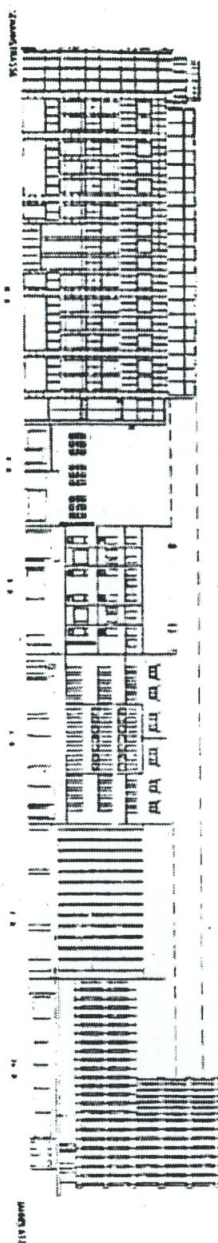


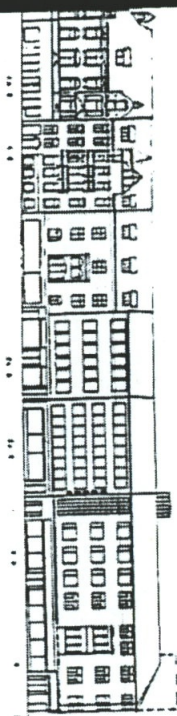


Legend

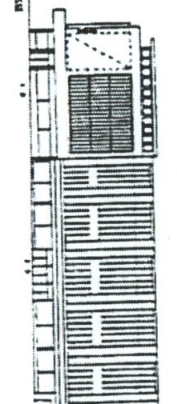
- 1. Main entrance
- 2. Secondary entrance
- 3. Staircase
- 4. Elevator
- 5. Storage area
- 6. Office space
- 7. Residential units
- 8. Parking area
- 9. Landscaping
- 10. Other



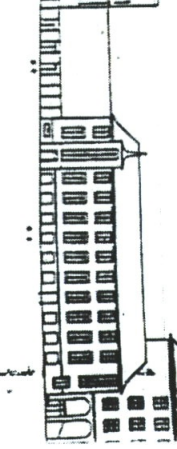
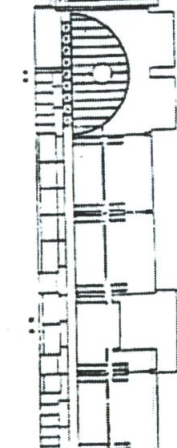
[illegible]



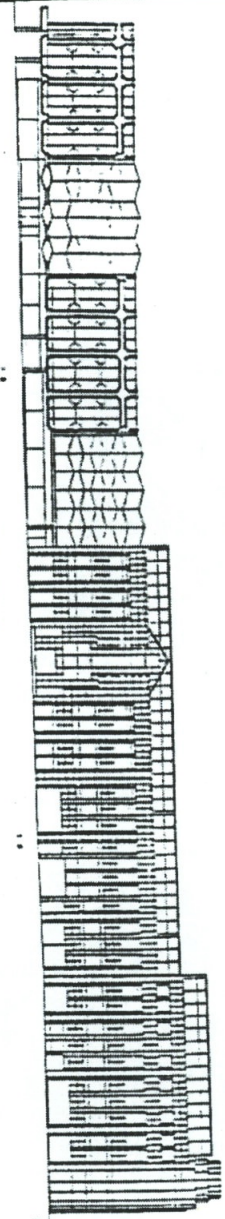
Architectural drawing of a building facade, showing multiple windows and a central entrance area.



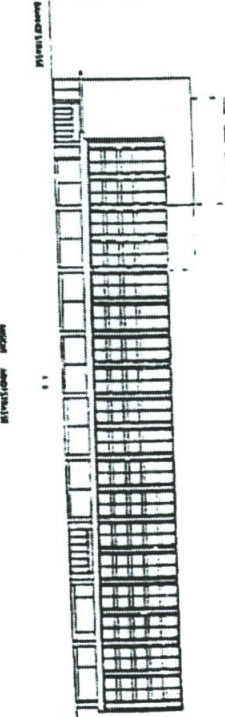
Architectural drawing of a building facade, showing a large arched entrance and multiple windows.



Architectural drawing of a building facade, showing a large arched entrance and multiple windows.

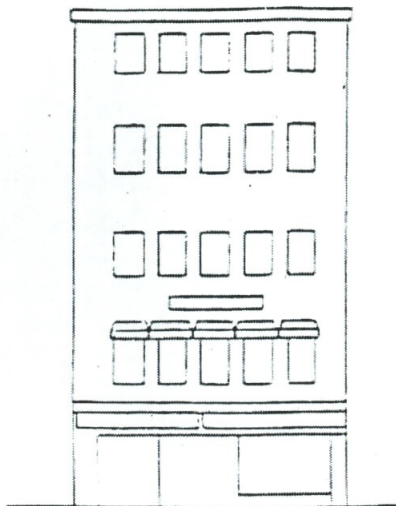


Architectural drawing of a building facade, showing multiple windows and a central entrance area.



Architectural drawing of a building facade, showing multiple windows and a central entrance area.

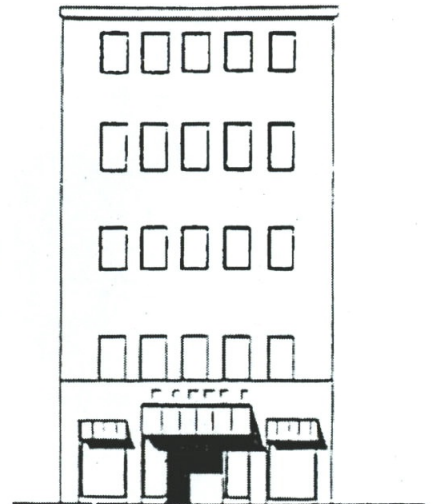
GEBÄUDETYPOLOGIE



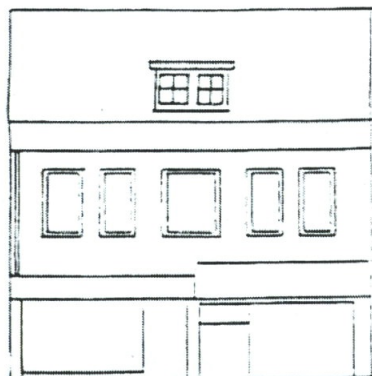
VORHANDENE SITUATION

TYP A

Lochfassade ohne vertikale oder horizontale Betonung (Lochwiederholung als durchgehendes Thema)
Vordach:
horizontal / schräg
keine Markisen

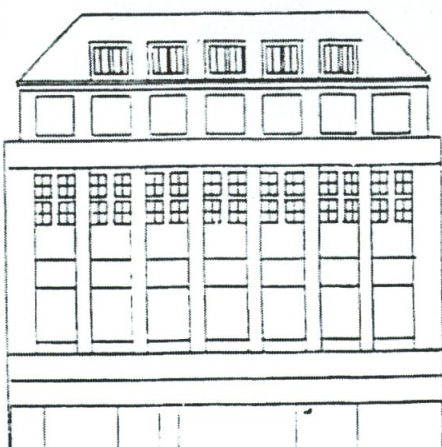
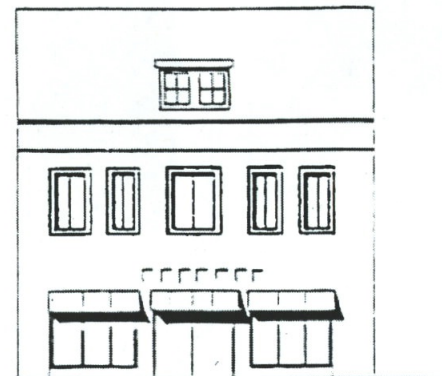


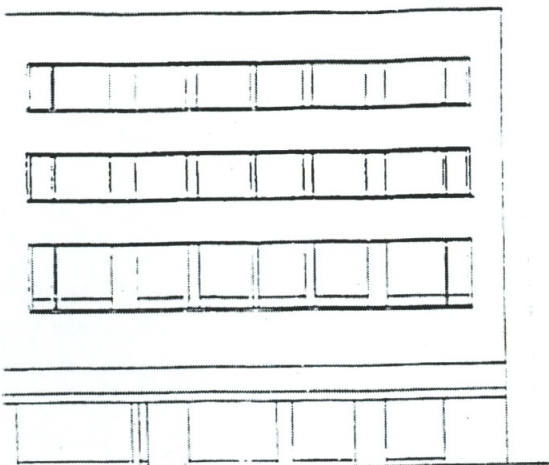
BEABSICHTETE GESTALTUNG



TYP B

Lochfassade mit Gliederung (Symmetrieachsen, Vorsprünge, Richtungsbetonungen oder verschiedenartigen Öffnungen)
Vordach:
schräg
Markisen

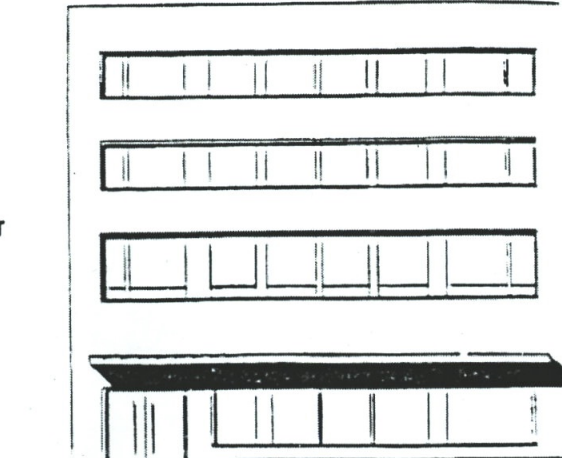




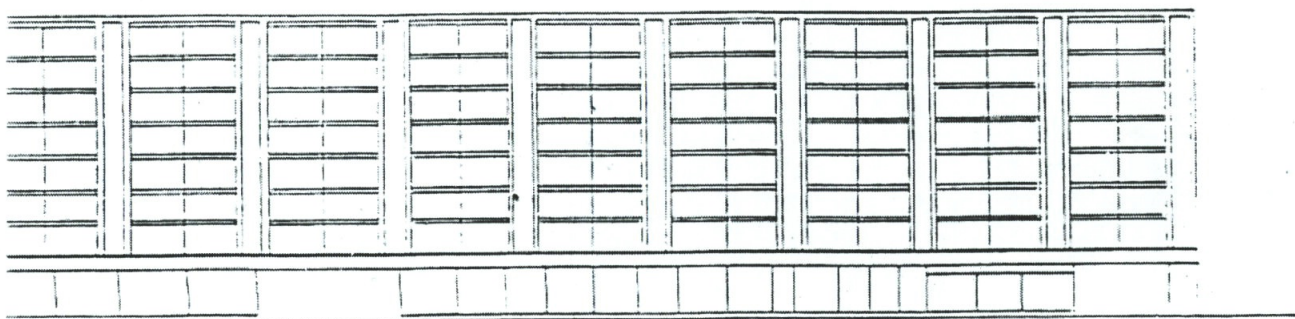
VORHANDENE SITUATION

TYP C

Horizontale Fensterbänder
übereinander geschichtet
Vordach:
horizontal
keine Markisen



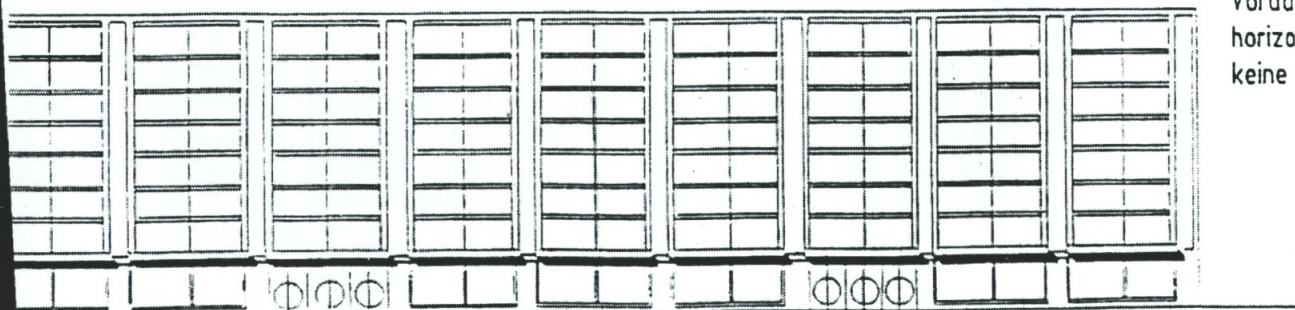
BEABSICHTETE GESTALTUNG



VORHANDENE SITUATION

TYP D

Kubische Grössbau!
Vordach:
horizontal, schräg
keine Markisen



BEABSICHTETE GESTALTUNG

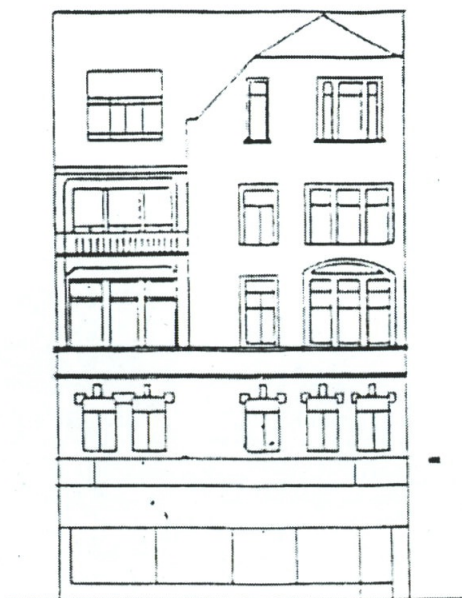
TYP E

Stärker strukturierter Fassade
(Gründerzeit)

Vordach:

schräg

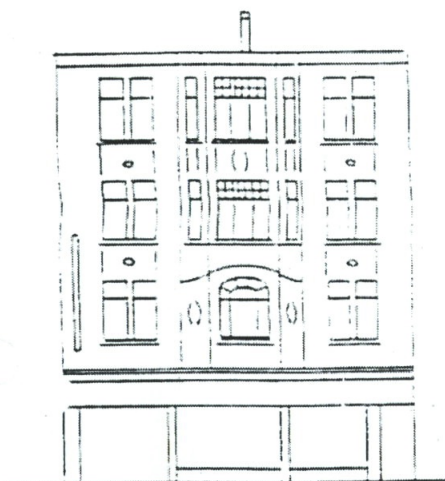
Markisen



VORHANDENE SITUATION



BEABSICHTETE GESTALTUNG



Beschlüßvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am:	öff.	nichtöff.
Bezirksvertretung			
☒ Mitte	13.01.94	X	
Ausschuß			
☒ Stadtentwicklungsausschuß	18.01.94	X	
Ausschuß			
☒ UA Kunst im öffentl. Raum	12.01.94		X
Ausschuß			
☐			
☐ Rat der Stadt			

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Konzept für Leuchtwerbung an den Gebäuden des Jahnplatzes

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes: (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beirat f. Stadtgestaltung, 05.11.93

Beschlüßvorschlag und Begründung*)

Beschlußvorschlag:

1. Das Konzept für Leuchtwerbung an den Gebäuden des Jahnplatzes dient als Leitlinie für Festsetzungen bei notwendig werdenden Änderungen von Bebauungsplänen im Bereich des Jahnplatzes.
2. Es soll zur Beurteilung der städtebaulichen Vertretbarkeit bei Bauanträgen für Leuchtwerbbeanlagen und bei Befreiungen von Bebauungsplanfestsetzungen herangezogen werden.
3. Dem Konzept wird zugestimmt.

Geordneter Direktor/Beigeordneter

*Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung:

1. Anlaß

Im Jahnplatzbereich ist eine jährlich wachsende Zahl von Bauanträgen zur Anbringung von Leuchtwerbeanlagen zu verzeichnen. Die Vorhaben betreffen einfache Leuchtschilder, bewegliche Bilder, Laufschriften oder elektronische Wandzeitungen, die auch die Aufgabe der Bürgerinformation übernehmen. In vielen Fällen stehen die Anträge in Widerspruch zu geltenden Bebauungsplänen. Dies betrifft die Bebauungspläne 3/01.12: südliche Jahnplatzbebauung, 3/01.08: Bereich Löwenapotheke, 1/01.20: Bereich Commerzbank, 1/01.18: Bereich ehem. Wameling und 1/01.10-1: die Platzfläche selbst und Randbebauung auf der Altstadtseite.

Daraufhin ist durch einen Ergänzungsvertrag zur Oberflächengestaltung das Architekturbüro Prof. Köpke mit der Erarbeitung eines Konzeptes für Sondernutzung und Fassadenwerbung auf dem Jahnplatz beauftragt worden.

2. Zielsetzungen

Der Jahnplatz ist urbaner Mittelpunkt der Stadt. Er ist ein Ort des Handels und Wandels. Seit altersher gehört zum Marktgeschehen einer Stadt die Warenwerbung auch in "marktschreierischer" Form. Daß gut gestaltete Werbung eine Bereicherung darstellen kann, zeigt die Neon-Werbung des Skala-Kinos aus den 50er Jahren. Das starke Bedürfnis nach Werbung am Jahnplatz bedarf einer ordnenden Gestaltung im Gesamtbild des Platzes wie im einzelnen.

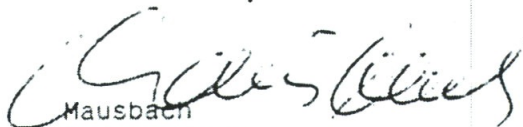
Für das abendliche Leben auf dem Jahnplatz sind sowohl die Platzfläche wie auch die Platzwände zu dunkel. Durch Leuchtwerbung und Anstrahlen der Wände könnte der Gebrauchswert des Platzes abends und in der dunklen Jahreszeit verbessert und der Platz in seiner räumlichen Dimension erfahrbar gemacht werden.

Zur Sicherung einer hohen Qualität der Gestaltung solcher Leuchtwerbung ist eine intensive Beratung erforderlich, damit z. B. großformatige Leuchtkästen oder Buchstaben-Tafeln vermieden werden. Wegen der zentralen Bedeutung des Jahnplatzes soll auf die Beschränkung der Werbung auf die Stätte der Leistung verzichtet werden: auch Firmen der Region soll Werbung ermöglicht werden.

Das vom Büro Prof. Köpke erarbeitete Konzept wurde mit dem Einzelhandelsverband (EHV) und Anliegern erörtert und von diesen begrüßt. Der Beirat für Stadtgestaltung hat in seiner Sitzung am 05.11.93 dem Konzept zugestimmt. Die Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege ist noch erforderlich.

Im Einzelnen sieht das Konzept für Leuchtwerbung folgendes vor:

- Leuchtwerbung wie bisher in den Zonen des Erdgeschosses und des 1. Obergeschosses
- Leuchtwerbung teilweise zulässig an den Brüstungen des 2. und 3. Obergeschosses (wie vorhanden auf der Südseite des Platzes)
- Leuchtwerbung besonderer Art an den Eckgebäuden der Niedern- und Bahnhofstraße sowie an den Gebäuden der Löwenapotheke und des Textilhauses Jean Pascal.
- Nachzeichnen von Fassadenkonturen durch Neonlinien an Teilen der Gebäudefassade, die zugleich der Unterstützung der Architektur dienen.
- Anstrahlen von Fassaden oder indirekte Beleuchtung der Fensternischen.
- Ausbildung der Schrift als Einzelbuchstaben (keine Transparente).


Mausbach
Beigeordneter

Bielefeld

E. 7. 94